

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

B. Realgymnasien

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

## B. Realgymnasien.

Auf Antrag der Gemeinden können höhere Bürgerschulen in Realgymnasien verwandelt oder neben höheren Bürgerschulen Realgymnasien errichtet werden.

Dieselben haben den Zweck, jungen Leuten, welche technische Staatsbeamte werden oder als Privattechniker und Gewerbetreibende zu einer höheren Thätigkeit auch im öffentlichen Leben sich befähigen wollen, eine allgemeine streng wissenschaftliche Vorbildung zu ermöglichen, welche zugleich mit ihrem weiteren Bildungsgang und Berufsbedürfnis in einem engeren Zusammenhange steht.

Die vollständigen Realgymnasien (zu Karlsruhe und Mannheim) haben neun Klassen mit je einjährigem Kursus.

Die mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Schüler sind berechtigt:

1) zum unmittelbaren Eintritt in die Polytechnische Schule;  
2) nach Erwerbung der für die einzelnen Berufsweige vorgeschriebenen speziellen theoretischen Vorbildung und Vollendung des Fachstudiums zur Ablegung der Staatsprüfung im Baufache, dem Berg- und Hüttenfache, dem Forstfache und dem Ingenieurfache.

Die Absolvierung von sieben Klassen des Realgymnasiums berechtigt (bei dem Vorhandensein der sonst vorgeschriebenen Bedingungen) zur Rezeption als Finanzgehilfe, und als Gehilfe im Dienste der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, und jene von fünf Klassen zur Rezeption als Aktuariatsinzipient.

Die Absolvierung von sechs Klassen gewährt das Recht zum Einjährig-Freiwilligendienst.

Die Mittel zum Unterhalt der Realgymnasien werden, soweit nicht die vorhandenen Fonds und der Ertrag des Schulgeldes reichen, von den Gemeinden aufgebracht; wo es erforderlich, können auch Staatsbeiträge bewilligt werden. Die Schulkasse-Rechnung besorgt in der Regel der Gemeindevorsteher.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften für höhere Bürgerschulen auch Anwendung auf die Realgymnasien.

### Ettenheim.

(6 Klassen.)

Lehrer:

Richard S. Alletag, Professor, Vorstand.

Friedrich Bohnert, Professor.

Josef Greule, Professor.

Franz Miltner, Oberlehrer.

2 Lehramts-Praktikanten, 2 Reallehrer, 5 Nebenlehrer.

## Karlsruhe.

(9 Klassen.)

Lehrer:

Karl Kappes, Direktor. ⚔3a.  
 Andreas Maier, Professor. ⚔1.  
 Dr. Philipp Plag, Professor. ⚔1.  
 Wilhelm Stocker, Professor. ⚔1.  
 Dr. Karl Ludwig Bauer, Professor.  
 Otto Kiefer, Professor.  
 Johann Nepomuk Heim, Professor.  
 Wilh. Michael Höhler, Professor.  
 Karl Friedrich Müller, Professor.  
 Otto Hammes, Professor.

2 Lehramts-Praktikanten, 5 Reallehrer, 1 Unterlehrer, 2 Nebenlehrer.

## Mannheim.

(9 Klassen.)

Lehrer:

Wolfgang Moriz Vogelgejang, Direktor. ⚔3a.-⚔1.  
 Adolf Richter, Professor.  
 Johann Bauer, Professor.  
 Dr. Karl Traub, Professor.  
 Christian Stockert, Professor.  
 Karl Schütz, Professor.  
 Dr. August Behaghel, Professor.  
 Dr. Hubert Claasen, Professor. ⚔3b.-⚔1.  
 Gustav Karl Lindemann, Professor.  
 Leopold Karl Wilhelm Danner, Professor.  
 Dr. Karl Seldner, Professor.  
 Josef Lutz, Oberlehrer.

2 Lehramts-Praktikanten, 4 Reallehrer, 11 Nebenlehrer, 1 Diener.

## Billingen.

(6 Klassen.)

Lehrer:

Karl Adolf Couradi, Professor, Vorstand.  
 Otto Dornheim, Professor.

Christian Roder, Professor.

Emil Unser, Professor.

1 Lehramts-Praktikant, 2 Reallehrer, 1 geistl. Lehrer, 2 Nebenlehrer,  
1 Schulkasse-Rechner.

### C. Höhere Bürgerschulen.

Die höheren Bürgerschulen verfolgen den Zweck, ihren Zöglingen die allgemeine Bildung zu geben, welche für die höheren bürgerlichen Kreise nothwendig oder wünschenswerth ist. Sie sind halb Staats-, halb Gemeindeanstalten. Die Mittel für diese Schulen, die nicht nothwendig gehalten werden müssen, werden nämlich, soweit nicht die vorhandenen Fonds reichen, von den einzelnen Gemeinden aufgebracht; der Staat gibt aber Zuschüsse zu den einzelnen Anstaltsklassen, welche in der Regel von dem Gemeindevorstand geführt werden. Dagegen steht die obere Aufsicht und Leitung der Anstalten, einschließlich der Ernennung der Lehrer, den staatlichen Schulbehörden zu.

Die Direktoren und die wissenschaftlich gebildeten Lehrer (Professoren) werden mit Staatsdiener-Eigenschaft, die anderen (ständigen) Lehrer mit den Rechten der Volksschul-Lehrer, bezw. den in den Gesetzen vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874 bezeichneten Rechten angestellt.

Die höheren Bürgerschulen stehen unmittelbar unter dem Oberschulrath.

#### a. Ohne Lateinunterricht.

(6 Klassen.)

Lehrer:

Freiburg: Timotheus Merkel, Professor, Vorstand. ☩3a.  
Emil Reichert, Professor.  
Dr. Gustav Garlipp, Professor.  
Heinrich Otto Mühlhäuser, Professor.  
Sebastian Hefner, Professor.

1 Lehramts-Praktikant, 7 Real- bezw. Hauptlehrer, 5 Nebenlehrer.

Heidelberg: Robert Salzer, Professor, Vorstand. ☩.  
Gustav Holzer, Professor.  
Karl Gern, Professor.  
Dr. Heinrich Schäfer, Professor.  
Georg Treiber, Professor.

1 Lehramts-Praktikant, 4 Hauptlehrer, 11 Nebenlehrer.

Karlsruhe: Dr. Friedrich Firnhaber, Professor, Vorstand.  
S.W.3.  
Ferdinand Rothmund, Professor.